

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen

# Ärztliche Bescheinigung

## über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr

Stand: 19.11.2019 (Erläuterungen siehe Rückseite)

Familienname: .....

Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Feuerwehr: .....

### 1. Eignungsuntersuchung (Zutreffendes ankreuzen)

Für Tätigkeiten unter Atemschutzgeräten nach G 26 „Atemschutzgeräte“  
der Gerätegruppe    1    2    oder    3

Für Tätigkeiten als Taucherin bzw. Taucher nach G 31 „Überdruck“

Datum der Untersuchung (Tag/Monat/Jahr): \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Erstuntersuchung                  Nachuntersuchung

### Ergebnis der Eignungsuntersuchung:

Die oder der oben genannte Feuerwehrangehörige ist für die unter Nr. 1 aufgeführte Tätigkeit  
geeignet

nicht geeignet

geeignet unter folgenden Voraussetzungen (z. B. Bereitstellung geeigneter Maskenbrille):

### 2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen der unter Nr. 1 aufgeführten Tätigkeit wurde gemeinsam  
mit der Eignungsuntersuchung gemäß § 7 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durchgeführt.

3. Zeitpunkt der nächsten Untersuchung spätestens (Tag/Monat/Jahr): \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift der Ärztin/ des Arztes

## Erläuterungen

### Zu Nr 1: Eignungsuntersuchung

Für die Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich die Unternehmerin oder der Unternehmer deren Eignung durch Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter Atemschutz und als Taucherin bzw. Taucher. Untersuchungen sind von hierfür geeigneten Ärztinnen oder Ärzten durchführen zu lassen. Der anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse ist zu beachten. (§ 6 Abs. 3 und 5 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“)

Für die Durchführung von Eignungsuntersuchungen von hauptamtlichen Kräften müssen durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin, die Dienstherin/den Dienstherren arbeitsrechtliche Regelungen vorhanden sein bzw. geschaffen werden.

### Anforderungen an eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
- muss den Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden.
- muss die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen wie z. B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden.
- muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen.

Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

### Zu Nr 2: Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen kann die arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder Tauchgeräten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte geeignete Ärzte

bzw. Ärztinnen durchgeführt werden. (§ 7 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“)

Bei hauptamtlichen Kräften der öffentlichen Feuerwehren oder bei Werkfeuerwehren ist die arbeitsmedizinische Vorsorge durch Ärztinnen und Ärzte mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ durchzuführen. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen können auf Grundlage von § 3 Abs. 3 ArbMedVV zusammen durchgeführt werden, wenn betriebliche Gründe dies erfordern. In diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arzt oder die Ärztin zu verpflichten, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchung gegenüber dem oder der Beschäftigten offenzulegen.

### Zu Nr. 3: Fristen für Eignungsuntersuchungen (§ 6 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49)

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten <sup>1</sup> )
<b>Tragen von Atemschutzgeräten<sup>2</sup></b>	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätegewicht bis 5 kg	24
Gerätegewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrtäuchen)	12

- 1 Die Nachuntersuchung ist jeweils **vor Ablauf** der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate **berechnet ab dem Zeitpunkt** der letzten Untersuchung durchzuführen
- 2 Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Absatz 3 sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten:
  - bis 3 kg Gewicht und ohne Atemwiderstand,
  - bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Tragezeit weniger als 30 Minuten pro Tag beträgt,
  - bis 5 kg Gewicht, wenn es sich um Fluchtgeräte oder Selbstretter handelt, die ausschließlich zur Flucht oder Selbstrettung getragen werden.

Treten während der Laufzeit der ärztlichen Eignungsbescheinigung Anhaltspunkte auf oder meldet eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, ist gemäß § 6 Absatz 1 eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich.

---

## Herausgeber

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-9876  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

[Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen](#)  
im Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz  
der DGUV